Quelle: https://manuscripta.at/?ID=29561
Copyright: Innsbruck, Universitäts- und Landesbibliothek Tirol (ULBT)



Dieweyl wir aber hiebey nun aufmerksame gute
ordnung unsers Obrist Zeugmeisters, auch Hofmeisters,
generals und Rentmeisters am Hof aufge-
merkt haben, die auch der Hofstaat Rathschlag
mit ungemüeth ist, so lassen wir solche auch
in benanter Ihrer Ordnung bleiben. Und
anerbieten das wir einen Obrist Zeugmeister, und noch Obrist Zeugmeister
ihme einen Hofmeister general haben, ingleichen Hofmeister.
Hofmeister Grad haben, alle Ihrer Land Österreich
Lauter gnaden mitbenen, und gestall, Ordinari
und Extra Ordinari Rennen, und von denen
widerumb aufgeben werden, inhaltendasser
Ihrer Ordnung. Wir wollen auch sonderlich
einen Lauter Meister, Ihrer Kindner Österreich: Lauter meister
land, wie wir in ihn Obern Landen haben,
bestellen, den alle Ihrer Kid Österreichische
Bizthum und exempt Landsleuth, ihr einnehmen
und ausgang zu handen antwortenen, oder auch
Landen aus alle dieselben Landsleuth hin aus-
geben haben, und solchen ausgang zu handen des
Hofmeister generals reichen soll. Darzu haben
wir einen Zeuggmeister an Ihrem Hof, Zeuggmeister
ihn von gemeltem Hofmeister grad auch des
Obrist Zeugmeisters Ordinarj und Extrolj hin ein ge-
ben thun, und alle Ihrer Hof Ausgab handlen,